

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N^o 252.

Mittwoch den 9. September.

1857.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. d. Mts. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der zur Beobachtung des Verlaufs der Krankheit in hiesiger Scharfrichterlei verwahrte Hund nach thierärztlichem Gutachten von der Tollwuth wirklich befallen und derselben erlegen ist.

Da nun hiernach zu befürchten steht, daß die von demselben gebissenen Hunde angesteckt worden, so finden wir uns dringend veranlaßt, unsere Bekanntmachung vom 3. d. Mts. dahin erläuternd zu verschärfen, daß

- 1) Hunde nur an festen, höchstens 1 $\frac{1}{2}$ Elle langen Leinen geführt, auf die Fahrbahn der Straßen gebracht werden dürfen, daß jedoch
- 2) das Führen von Hunden an dergleichen Leinen auf den nur für Fußgänger bestimmten Straßentheilen und Anlagen gänzlich untersagt wird.

Frei herumlaufende Hunde werden vom Cavalier eingefangen und sofort getödtet werden. Wer das obige nachgelassene Maas der Führleine überschreitet oder gegen das Verbot unter 2. handelt, wird mit Fünf Thalern Geld- oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Leipzig, den 8. September 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
R o d.

G. Meckler.

Leipzig, den 8. September. * Se. Majestät der König traf heute Vormittag 9 $\frac{1}{4}$ Uhr mittelst Extrazuges auf dem hiesigen Dresdner Bahnhofe ein, wurde daselbst von den Vorständen der hiesigen königlichen und städtischen Behörden, dem Rector magnificus und dem derzeitigen Stadtcommandanten ehrfurchtsvoll begrüßt und reiste nach kurzem Aufenthalte auf der Magdeburger Bahn weiter nach Halle, von wo aus Allerhöchstderselbe sich nach dem Petersberge zu der daselbst heute im Beisein Sr. Majestät des Königs von Preußen stattfindenden Einweihung der restaurirten Stiftskirche begeben wird. Se. Majestät war begleitet von dem Generaladjutanten Generalleutnant von Engel und dem königl. preussischen Gesandten zu Dresden, Grafen von Redern.

Öffentliche Gerichtsungen.

Leipzig, den 8. September. Die am gestrigen Tage Nachmittags 3 Uhr stattgehabte nichtöffentliche Verhandlung betraf die Einsprüche, welche die Herren Adv. Kühn und Dr. Schellwitz gegen ein Erkenntniß des königlichen Gerichtsamtes im Bezirksgericht, in welchem über einen Seiten des Ersteren zur Anzeige gebrachten Hausfriedensbruch, so wie über eine von Letzterem gerügte Beleidigung erkannt worden war, eingewendet haben.

In der fünften Stunde begann die öffentliche Verhandlung über einen von Louise Emilie Flohr in Neuselkhausen eingewendeten Einspruch. Dieselbe war in einer vor dem königlichen Gerichtsamte Leipzig I. anhängigen Untersuchung wegen Entfremdung, Diebstahls und Betrugs zu Arbeitshausstrafe in der Dauer von einem Jahre zwei Wochen und sechs Tagen verurtheilt worden. Das Erkenntniß erster Instanz wurde trotz des eingewendeten Rechtsmittels in der Hauptsache bestätigt, die erkannte Strafe aber auf einjährige Arbeitshausstrafe herabgesetzt.

In den heute abgehaltenen öffentlichen Sitzungen kamen ebenfalls nur Einsprüche zur Verhandlung. Auf Privatanklage des Schneidemeisters Carl Robert Kühn allhier waren der Bäckermeister Carl August Fick und der Bäckergeselle Lorenz Hermann Fick von dem königlichen Gerichtsamte im Bezirksgerichte zur Untersuchung gezogen, und Ersterer wegen Beleidigung, unter vorausgesetzter Leistung eines dem Privatankläger nachgelassenen Bestärkungseides, zu einer Geldbuße von fünf Thalern zehn

Neugroschen, Letzterer wegen Körperverletzung zu einer dergleichen von vierzehn Thalern verurtheilt worden. Der Privatankläger, dem diese Strafe nicht hoch genug war, hatte, um zu einer strengeren Bestrafung seiner Gegner zu gelangen, Einspruch gegen das gerichtsamliche Erkenntniß eingewendet, welches aber dessenungeachtet bestätigt wurde, weil das erkennende Gericht unter dem Vorsitze des Herrn Gerichtsraths Preil diese Strafe den Umständen des Falles völlig angemessen erachtete.

Der zweite Einspruch war von dem Handarbeiter Johann Heinrich Anders gegen ein Erkenntniß des königlichen Gerichtsamtes Wurzen eingewendet worden, durch welches Anders der Entwendung eines Stückes Holzes im Werthe von vier Neugroschen, seines Lügnerungs ungeachtet, für überführt erachtet und deshalb zu dreitägiger Gefängnißstrafe verurtheilt worden war. Die königliche Staatsanwaltschaft beantragte die Bestätigung des erstinstanzlichen Erkenntnisses und das königliche Bezirksgericht entsprach diesem Antrage.

Leipzig, den 8. September. Gestern Nachmittag wurde in der sogenannten Nonne ein bis jetzt unbekannter männlicher Leichnam erhängt aufgefunden.

Offizielle Preisnotirungen der Leipziger Del- und Productenhandels-Börse Dienstag am 8. September 1857.

Rübböl loco: 14 $\frac{3}{4}$ sp Briefe; p. Sept., Oct., incl. p. Oct., Nov. und p. Nov., Dec.: durchgehends 14 $\frac{1}{2}$ sp Br. und bezahlt.
Leinöl loco: 16 $\frac{1}{4}$ sp Br. — Rohöl loco: 25 sp Br.
Weizen, 82 R, braun, loco: alte Waare 71 und 72 sp bez., neue Waare 76 und 77 sp bez., überh. nach Qual. 72, 73 und 74 sp bez.
Roggen, 84 R, loco: 50 sp Br., 49 sp bez.; p. Sept., Oct.: 49 sp bez.; p. Oct., Nov.: 50 sp Br.; p. April, Mai: 54 sp Br.
Gerste, 74 R, loco: alte Waare 46 $\frac{1}{2}$ sp Br., neue Waare 47 und 48 sp bez.
Hafer, 54 R, loco: 36 sp Br., 35 $\frac{1}{2}$ sp bez., 35 sp Geld.
Raps loco: 7 $\frac{1}{12}$ sp G.
W.-Rübren loco: 7 $\frac{1}{4}$ sp G.
Spiritus loco: 37 sp bez.; p. Sept., Oct., in gleichen Raten: ebenfalls 37 sp bez.; p. Sept. — Dec.: 35 $\frac{1}{2}$ sp G.; p. Oct. 36 sp bez., pr. Oct. bis Mai: 34 $\frac{1}{2}$ sp bez., 32 $\frac{1}{2}$ sp G.